

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 44/2018

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 14.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„ Ab dem 01.01.2019 gilt der Steuersatz von 17 v. H.
der elektronisch gezählten Bruttokasse.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Itzehoe, 17.12.2018
Stadt Itzehoe
gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

II. Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Itzehoe, 17.12.2018

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister